

Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beklagte Herr S nicht als Zeugen benannt hat, obwohl er doch hieran ein Interesse haben müsste, falls Herr S die Taten ihm und Herrn O gegenüber eingeräumt hat, reicht dies nicht für eine Überzeugungsbildung des Senats von der Unwahrheit der beanstandeten Äußerung aus. Beweis durch Vernehmung des Herrn S hat die Klägerin nicht angetreten.

Weiter zu berücksichtigen ist, dass bei der Abwägung nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beklagte die beanstandeten Äußerungen eigenhändig verfasst und veröffentlicht hat. Wie ausgeführt, sprechen hierfür zwar die von der Klägerin angeführten gewichtigen Anhaltspunkte; sie reichen jedoch nicht aus, um dies als erwiesen anzusehen.